

## Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen nach BPO 2008

### Grundsätzliches

- Das AS kann gem. §12 BPO die Prüfungsleistungen des 5. Fachsemesters ersetzen.
- Das AS wird mit insgesamt 30 ECTS-Punkten anerkannt. Der Umfang der im Ausland zu belegenden Veranstaltungen soll 30 ECTS-Punkten entsprechen.
- Die Inhalte des 5. Fachsemesters müssen nicht 1:1 abgebildet werden, es herrscht der Grundsatz, dass betriebswirtschaftliche ausgerichtete Veranstaltungen belegt werden, die das bisherige Studium sinnvoll ergänzen, nicht jedoch wiederholen. Wünschenswert ist eine erkennbare klare fachliche Ausrichtung der im Ausland belegten Veranstaltungen. Der/die Studierende schlägt die zu belegenden Veranstaltungen vor und stimmt die Studieninhalte über Frau Drügg mit dem Prüfungsausschuss ab.
- Vor Antritt des Auslandssemesters müssen (möglichst fachlich zusammenhängende) Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 ECTS-Punkten identifiziert werden. Die anstelle der Note des 2. Schwerpunktfachs mit 12% in die Abschlussnote eingehende Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungen mit den auf sie entfallenden ECTS-Punkten gewichtet.
- Vor Antritt des Auslandssemesters müssen weitere Veranstaltungen im Umfang von ca. 12 ECTS-Punkten identifiziert werden, die für die im 5. Semester vorgesehenen nach § 14 Abs. 4 BPO benoteten Prüfungen abgeleistet werden sollen.
- Nachträgliche Änderungen der im Ausland besuchten Veranstaltungen sind nur im Ausnahmefall aus zwingendem Grund und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Ein Antrag auf Wechsel kann nur bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche der ausländischen Hochschule gestellt werden, er ist ausgeschlossen, wenn bereits Prüfungsleistungen in der entsprechenden Veranstaltung erbracht wurden.

### Verfahren bei Nichtbestehen einer im Ausland angetretenen Prüfung

- Besteht ein/e Studierende/r die einer Veranstaltung zugehörige Prüfung nicht oder bleibt ihr fern, so kann er die Prüfung an der ausländischen Hochschule erneut versuchen; bei Bestehen wird sie dann anerkannt.
- Bei Nichtbestehen von Prüfungen, die zur Notenanrechnung herangezogen werden sollen, gilt folgendes:

Für die nicht bestandene (oder nicht angetretene) Prüfung wird die Note „nicht ausreichend“ = 5,0 mit in das arithmetische Mittel (s.o.) der für das 2. Schwerpunktfach anzuerkennenden Note aufgenommen. Dies entspricht der Notenbildung der Prüfungen in den Schwerpunktfächern. Ist die Durchschnittsnote insgesamt „nicht ausreichend“, d.h. schlechter als 4,0 wird ein Fehlversuch für das 2. Schwerpunktfach anerkannt.

- Bei Nichtbestehen von Prüfungen, die **nicht** zur Notenanrechnung herangezogen werden sollen, gilt folgendes:

Für die nicht bestandene Prüfung wird ein Fehlversuch für eine workloadmäßig entsprechende Veranstaltung an der FH Bonn-Rhein-Sieg angerechnet.

Für die nicht bestandene Prüfung im Ausland müssen entsprechende Fächer mit vergleichbarer Workload aus dem 5. Fachsemester nachgeholt werden, die mit einer Prüfung nach § 14 Abs. 4 BPO abgeschlossen werden.